

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 36 (1961)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Geschäftsmitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## AUS DEN SEKTIONEN

### Baugenossenschaftliche Aktivierung im Kanton Luzern Gründung neuer Wohngenossenschaften

Mindestens ebenso wichtig wie die Aktivität und Weiterentwicklung der bestehenden gemeinnützigen Baugenossenschaften ist das Bestreben, dieser Form der Selbsthilfe Neuland zu erschließen. Man mußte es deshalb sicher bedauern, daß in den zurückliegenden Jahren eine gewisse Stagnation zu verzeichnen war. Ansätze dazu, dieselbe zu überwinden, machen sich nun in erfreulicher Art bemerkbar. Unverkennbar sind es die Verhältnisse, die Vorgänge auf dem Liegenschaftsmarkt insbesondere, die zur Tat inspirieren.

Anfangs Sommer 1960 war es in *Wikon* so weit, daß sich eine Baugenossenschaft konstituieren konnte; in freundlicher Art hatten sich hierzu Stadtrat Paul Fröhlich, Präsident der ABL, und Dr. A. Muheim, der jetzige luzernische Regierungsrat und frühere langjährige Rechtsberater des Mietervereins Luzern, mit ihrem Rat und ihrer Erfahrung den Initianten zur Verfügung gestellt. Die neue Genossenschaft meldete sich auch sofort zur Aufnahme in unsere Sektion Innerschweiz des Verbandes für Wohnungswesen. Der Aufnahmevertrag erfolgte in der Sitzung des Vorstandes vom 23. Juli. Wir heißen

das neue Sektionsmitglied, das sich bereits intensiv mit einem Bauprojekt befaßt, auch an dieser Stelle herzlich willkommen und wünschen ihm eine gedeihliche Entwicklung und Wirksamkeit auf dem Boden des gemeinnützigen genossenschaftlichen Wohnungsbau.

Gute Beispiele scheinen auch heute noch stimulierende Wirkung zu haben. So konnte man denn einer Presseverlautbarung entnehmen, daß am 12. August in *Horw*, der Vorortsgemeinde Luzerns, die Gründungsversammlung der «Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Horw» erfolgte. Arbeiter und Angestellte aus allen politischen Richtungen hatten sich eingefunden, um eine wirklich echte Wohnbaugenossenschaft zu gründen. Dies ist um so bedeutungsvoller, wenn man in Betracht zieht, daß es sich nicht um eine Gründung handelt, die in einem Wahljahr vorgenommen wurde und deren Hintergrund nicht vorerst die wahlpolitische Beeinflussung der Mieter war.

Ein weiterer, sehr wichtiger Grund, zur Selbsthilfe zu greifen, war die stets steigende Zahl von *Grundstück- und Mietobjektkäufen durch Ausländer*.

Auch bei dieser Gründung fungierte Herr Regierungsrat Dr. Muheim als Rechtsberater, was ihm aufs beste verdankt wurde. Und die neue Wohnbaugenossenschaft ist besonders stolz darauf, daß sich in ihrem ersten Vorstand auch eine Frau befindet. Unserseits wünschen wir der aus der Taufe gehobenen «Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Horw» ebenfalls ein erfolgreiches Wirken. *J. W.*

## BRIEFKASTEN DER REDAKTION

### An O. W. in Z.

Sie möchten gerne wissen, ob «Miete» oder «Mietzins» richtiges Deutsch sei.

Es kommt – wie immer – darauf an! In Deutschland können Sie ruhig «Miete» sagen, wenn Sie «Mietzins» meinen. In der Schweiz ist «Mietzins» gebräuchlich. Nach unserem Obligationenrecht besteht die Miete darin, daß der Vermieter dem Mieter eine Sache zum Gebrauch überläßt, wofür der Mieter dem Vermieter einen Mietzins zu leisten hat.

Allerdings ist oft im Mietzins, wie er im Mietvertrag festgesetzt ist, nicht alles, was der Mieter für die Miete ausgibt, inbegriffen. So werden ihm meist kleinere Ausbesserungen an der gemieteten Sache überbunden. Ferner hat er je nach Ortsgebrauch auch das Wasser und den elektrischen Strom zu bezahlen, die Läden zu ölen und die Küche zu weißeln usw.

Darum sind Mietzinsen nicht ohne weiteres vergleichbar. Vergleichen müßte man, was die Miete kostet, oder die Mietkosten. Aber auch diese sagen noch nicht, ob die Miete billig sei oder nicht, weil der Mietzins durch private oder öffentliche Mittel gesenkt sein kann.

Der Ständige Ausschuß «Miete-Familieneinkommen» des IVWSR bezeichnet den unverbilligten Mietzins als «Kostenniete».

Man wird ein wenig an den Turmbau zu Babel erinnert.

## GESCHÄFTSMITTEILUNGEN

### Die richtige Pflege der Badewanne

1. Wenn ein Bad hergerichtet wird, sollte man immer zuerst etwas kaltes Wasser in die Wanne laufen lassen und erst nachher warmes. So können Haarrisse im Email vermieden werden, und es entsteht auch weniger Dampf im Badezimmer.

2. Badezusätze, wie Schaumbad oder Fichtennadel, schaden der Wanne nicht; dagegen sind Meersalzbaden der Wanne nicht zuträglich, und es besteht die Gefahr, daß der Email angegriffen wird. Auch Medizinalbäder dürfen in gewöhnlichen Wannen nicht verabreicht werden. Sollten aber vom Arzt solche Bäder verordnet werden, so muß die Badewanne

mit einer Plastikfolie ausgeschlagen werden. Nach dem Baden sollte die Wanne sofort mit Seife und einem Lappen ausgewaschen werden, und hernach ist sie gut zu trocknen, damit sich kein Kalkansatz bilden kann.

3. Das Einweichen von Wäsche in der Badewanne ist nicht gestattet, da es das Email aufraut und den Glanz zerstört.

4. Hat die Badewanne Flecken oder ist sie rauh, so dürfen unter keinen Umständen säurehaltige Mittel oder gar Klosettreetigungsmitittel verwendet werden. Alle diese scharfen Mittel zerstören das Email, und die Wanne muß unter Umständen ersetzt werden.

5. Es gibt einige gute Reinigungsmittel für die Behandlung solcher Sachen. Die *Brillbad-Pasta* zum Beispiel ist speziell für die Reinigung von Wannen geschaffen worden und eignet sich auch für Backöfen, Keramik- und Chromstahlspülthes usw. Sie kann zum Preise von 2 Franken per Büchse bei der Firma E. Eberle, Zürich 6, Stäblistraße 5, bezogen werden.